KANTON URI

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

Elektrizitätswerk Altdorf AG
Herrengasse 1
6460 Altdorf

Altdorf, 25. April 2012 Se-fk/GS192

Silenen: Konzessionsgesuch KW Chärstelenbach
Beurteilung UVP-Hauptuntersuchung 1. Stufe und Pflichtenheft für UVP 2. Stufe
Stellungnahme

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 11. März 2011 haben Sie das Konzessionsgesuch zu obigem Projekt dem Amt für Energie zugestellt. Als zuständige kantonale Umweltfachstelle haben wir die Beurteilung des dazugehörigen Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) vorgenommen.

Die vorliegende koordinierte Stellungnahme stützt sich auf folgende Unterlagen ab:

- Dossier Konzessionsgesuch KW Chärstelenbach der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) vom November 2010
- Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 29. Februar 2012
- Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 23. Februar 2012
- Mitberichte der involvierten kantonalen Fachstellen.

1. Ausgangslage

Das EWA plant die Wasserkraftnutzung des Chärstelenbachs im Maderanertal. Da das Maderanertal in einem BLN-Gebiet liegt, wurde ein Nutzungskonzept ausgearbeitet, das nur einen kleinen Teil des Wasserkraftpotenzials zur Stromproduktion nutzt.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Umweltschutz
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 24 09
Sachbearbeiter: Roland Senn
E-Mail: roland.senn@ur.ch
Internet: www.ur.ch/afu

Das vorgesehene KW Chärstelenbach weist eine installierte Leistung von 3.5 MW auf. Gemäss Ziffer 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) untersteht das Projekt „KW Chärstelenbach" somit der Pflicht, eine mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

2. Massgebliches Verfahren und Koordinationspflicht

Das massgebliche Verfahren bestimmt die Behörde, die im Rahmen ihrer Bewilligungskompetenz die UVP vorzunehmen hat. Für UVP-pflichtige Verfahren ist die UVPV massgeblich. Artikel 5 Absatz 2 UVPV erklärt, dass das für die Prüfung massgebliche Verfahren im Anhang bestimmt wird. Nach Anhang Ziffer 21.3 ist ein zweistufiges UVP-Verfahren erforderlich. Für die 1. Stufe der UVP ist das Konzessionsverfahren nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) massgebend. Das massgebliche Verfahren für die 2. Stufe der UVP wird durch das kantonale Recht bestimmt. Nach Anhang Ziffer 21.3 des kant. Reglements über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPR; RB 40.7017) ist das Baubewilligungsverfahren nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111), abgelöst ab 1. Januar 2012 durch Artikel 103 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) massgebend. Das BAFU ist anzuhören.

Für das zweistufige UVP-Verfahren sind folgende Schritte vorgesehen:
- Voruntersuchung und Pflichtenheft für die 1. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung;
- 1. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung, die das Konzessionsprojekt behandelt und das Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP beinhaltet;
- 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung, die das Bauprojekt behandelt.

Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren, das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit massgeblich ist (KUG; RB 40.7011). Nach dem UVPR ist das Amt für Umweltschutz (AfU) als kantonale Umweltschutzfachstelle zuständig für die Gesamtbeurteilung des UVB.

3. Integrale Beurteilung

Zur Diskussion steht die Nutzung des Chärstelenbachs zwischen Lägni und Reussgrund. Der Chärstelenbach ist im betroffenen Abschnitt ein natürliches und unverbautes Fischgewässer und befindet sich innerhalb des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN Maderanertal/Fellital).
Der Kanton hat das Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE) erarbeitet. Der Regierungsrat hat dieses genehmigt. Im Rahmen des SNEE werden über das ge-

samte Kantonsgebiet auch Ausschlussgebiete definiert, in denen eine Wasserkraftnutzung bzw. Windnutzung ausgeschlossen wird.

Wird einer Wasserkraftnutzung am Chärstelenbach im betroffenen Abschnitt durch die Behörde zugestimmt, hat das Kraftwerkprojekt im Betrieb und im Bau erhöhten Anforderungen und dem Grundsatz der grösstmöglichen Schonung des Chärstelenbachs und seines Umlands zu entsprechen. Das BLN-Gebiet ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Aufgrund der hohen gewässerökologischen Bedeutung, u.a. als naturbelassenes Fischgewässer, ist die Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Lebensbedingungen für die Fische und andere Wassertiere ungeschmälert sicherzustellen. Der fischereiliche Erlebniswert, der landschaftsästhetische Eigenwert innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und das touristische Landschaftserlebnis sind ebenfalls uneingeschränkt zu gewährleisten. Dieses Ziel lässt sich nur mit deutlich verschärften Restwasserbestimmungen und gleichwertigen Ersatzmassnahmen erreichen.

Im Weiteren halten wir fest, dass die Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit einer Wasserkraftnutzung im Gebiet Maderanertal/Fellital nach heutigem Kenntnisstand einzig im Rahmen des SNEE, inklusive dem darin enthaltenen Verzicht auf die Windkraftnutzung im ganzen Kantonsgebiet von Uri (Ausnahme: 4 Windkraftanlagen im Gebiet Gütsch), erreicht werden kann.

4. Gewässerschutz

4.1 Restwasser

Die Variante A sieht eine Nutzwassermenge von ca. 10% der jeweiligen Wassermenge vor.

Antrag 1 Die vorgeschlagene Erhöhung (Variante B) ist nur bei einem Nutzungsverzicht im Oberlauf des Chärstelenbachs sowie an allen übrigen Gewässern im Maderanertal möglich.

4.2 Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE)

Das KW Chärstelenbach lässt sich nur im Rahmen des SNEE realisieren.

Antrag 2 Die Vorgaben des SNEE sind einzuhalten.

4.3 Hydrologische Grundlagen

Grundsätzlich sind die hydrologischen Grundlagen zur Berechnung der Mindestrestwassermenge nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG zu plausibilisieren. Die abgeschätzten Abflussverläufe sind nicht nachvollziehbar aufgezeigt. Es fehlt der Vergleich mit der Einzugsgebietsanalyse, die Verifikation mit Abflussmessungen, die Korrelation der Abflussmessungen mit den Produktionsdaten inkl. Überfallmessungen, die Verifikation der einzugsgebietsspezifischen Faktoren und die Auswirkungen des Klimawandels. Es werden zwei unterschiedliche Q_{347} (0.51 m^3/s oder 0.48 m^3/s) bzw. doppelte Mindestrestwassermengen (560 l/s oder 541 l/s) nach Artikel 31 Absatz 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) ausgewiesen. Im vorliegenden Bericht fehlen eindeutige quantitative Aussagen zur Versickerung (ca. 10%), die Grössenordnung wird durch den UVB-Verfasser in einem anderen Bericht aber auf bis zu wenige hundert Liter geschätzt (UVB SBB vom 1. Dezember 2010).

Antrag 3 Das Q_{347} ist auf 0.51 m^3/s und die doppelte Mindestrestwassermenge nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ist auf 560 l/s festzulegen. Andernfalls sind alle fehlenden quantitativen hydrologischen Grundlagen (siehe oben und Anträge Voruntersuchung) dem Amt für Umweltschutz (AfU) zur Genehmigung einzureichen. Die detaillierten methodischen Vorgaben sind mit dem AfU vorgängig abzusprechen.

Antrag 4 Die Versickerung ist bei Niedrigwasserbedingungen quantitativ zu bestimmen. Es ist sicherzustellen, dass jeweils in den Monaten November bis Mai auf der gesamten Restwasserstrecke zu jeder Zeit eine Wassermenge von minimal 560 l/s eingehalten wird.

Antrag 5 Die Mindestrestwassermenge nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ist gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 GSchG zu verdoppeln.

4.4 Grundwasser

Für die in der Tabelle im Kapitel 5.3 aufgeführten Quellwasserfassungen Stäfelialp-Lungenstutz sind keine rechtskräftigen, sondern approximative Schutzzonen ausgeschieden. Diese Quellgruppe jedoch wird mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht vom Projekt tangiert.

Das Projekt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Während die geplanten Standorte für die Wasserentnahme und das Kraftwerk keine Grundwasserschutzzonen tangieren, durchquert die geplante Druckleitung die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen der Quellfassungen Stettenport der Wasserversorgung Tal-Bristen.

Wir weisen darauf hin, dass in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 bauliche Massnahmen wie der Bau einer Druckleitung oder Sprengungen usw. nicht bewilligungsfähig sind. Eine Bewilligung nach Artikel 19 GSchG können wir für den Bau der Druckleitung mit der geplanten Linienführung nicht in Aussicht stellen.

Antrag 6 Die definitive Linienführung der Druckleitung ist im Rahmen der 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung so festzulegen, dass sie mit Sicherheit ausserhalb der Schutzzonen S1 und S2 der Quellen Stettenbord (Fassungen 1 bis 7) errichtet wird und dass darin auch sonst keine Arbeiten (Zufahrtspisten, Installationsplätze usw.) erfolgen. Falls die heutigen Schutzzonen nicht den effektiven Anforderungen entsprechen, sind die Schutzzonen entsprechend anzupassen. Für die Fassungen 4 bis 7 sind die erforderlichen Schutzzonen nach Artikel 20 GSchG auszuscheiden, so dass die Leitungsführung auch unter Berücksichtigung der Schutzzonen für diese Quellen abschliessend beurteilt werden kann.

Antrag 7 Finden in einem Bereich, in dem Auswirkungen auf die Quellen nicht ausgeschlossen werden können, Grabarbeiten statt, sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Quellen (z.B. Vorgehen beim Anschneiden wasserführender Schichten) zu erarbeiten.

Antrag 8 Finden innerhalb der Schutzzone S3 Arbeiten statt, sind in Zusammenarbeit mit dem AfU und den Fassungseigentümern die erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive für die Bauarbeiten in der Schutzzone zu erstellen.

Antrag 9 Eine quantitative und qualitative Beweissicherung sowie eine hydrogeologische Baubegleitung sind für die Bauarbeiten der Druckleitung im Bereich der Querung Seebach bis zur Acherlibrücke über den Chärstelenbach erforderlich. Es ist ein Notfall- und Ersatzwasserkonzept für die Quellfassungen Stettenport zu erstellen.

4.5 Gewässerraum

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Rahmen der kommunalen Zonenplanrevision ist abgeschlossen. Ab der Acherlibrücke wird die Druckleitung im Gewässerraum geführt. Innerhalb des Gewässerraums sind grundsätzlich keine Anlagen (mit Ausnahme der Fassungs- und Rückgabebauwerke) zulässig. Die Druckleitung entlang des Chärstelenbachs darf nur ausserhalb seines Gewässerraums angelegt werden. In der Materialbewirtschaftung

soll überschüssiges Aushubmaterial teilweise für „naturnahe Uferrekonstruktionen" im Bereich Lägni verwendet werden. Beanspruchte Flächen werden teilweise rekultiviert.

Antrag 10 Der Gewässerraum des Chärstelenbachs aus dem rechtsverbindlichen und geltenden Zonenplan der Gemeinde Silenen ist darzustellen. Die Trasse der erdverlegten Druckleitung längs des Chärstelenbachs ist ausserhalb des Gewässerraums anzulegen. In Gewässerabschnitten, wo dies nicht möglich ist, ist die Standortgebundenheit aufzuzeigen. Zusätzliche Verbauungsmassnahmen am Gewässer zum Schutz der Druckleitung sind nicht zulässig.

Antrag 11 Im Gewässerraum sind Terrainveränderungen nicht zulässig. Überschüssiges Aushubmaterial aus der Materialbewirtschaftung ist deshalb ausserhalb des Gewässerraums abzulagern oder zu verwerten.

Antrag 12 Bei der Rekultivierung von beanspruchten Flächen innerhalb des Gewässerraums ist auf die Verwendung von Humus zu verzichten. Mit dem Grundeigentümer/Bewirtschafter dieser Flächen ist eine zukünftige extensive Nutzung schriftlich zu vereinbaren.

4.6 Ersatzmassnahmen

Der natürliche Lebensraum und die natürlichen Lebensbedingungen der Fische und Wassertiere sowie die landschaftlichen und ökologischen Werte werden durch die geplanten Restwasserszenarien bzw. den vorgesehenen Kraftwerksbetrieb nur geringfügig beeinträchtigt. Diese leichten Eingriffe können zulässig sein, wenn sie mit den entsprechenden Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen ausgeglichen werden. Gleichzeitig treten in der Restwasserstrecke gewisse Beeinträchtigungen der Wasserqualität auf (fädige Grünalgen, IBGN).

Antrag 13 Als Ersatz für die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf Natur, Ökologie und Landschaft sind geeignete Aufwertungsmassnahmen im BLN-Gebiet vorzusehen. Sie sind vertraglich zu sichern und bei Baubeginn umzusetzen. In die Aufwertungsmassnahmen sind auch die extensive Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässerräume aufzunehmen, um Beeinträchtigungen der Wasserqualität in der Restwasserstrecke zu vermindern.

4.7 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Der Chärstelenbach ist ein Fischgewässer. Das Fassungsbauwerk am vorgesehenen Standort wurde optimiert und ist als Überstromwehr konzipiert. Mit diesem System entsteht zwar

keine Trockenstrecke unterhalb der Fassung, die Wasserfauna im Drift wird aber weiterhin in das Fassungsbauwerk fallen, mit der Gefahr, in den Entsander zu gelangen. Auf die Frage, ob das Überstromwehr durch einen Coanda-Rechen ersetzt werden kann, wird im UVB nicht eingegangen.

Die Sicherstellung der Fischgängigkeit (insbesondere bei der Aufwärtswanderung) bei der Wasserfassung ist nicht dokumentiert.

Antrag 14 Die Gründe sind darzulegen, weshalb das geplante Überstromwehr nicht durch einen Coanda-Rechen ersetzt werden kann.

Antrag 15 Der Nachweis der Fischgängigkeit am Fassungsort ist zu erbringen bzw. es ist zu dokumentieren, in welchem Ausmass die Fischgängigkeit natürlicherweise durch vorhandene, fassungsnahe Aufstiegshindernisse unterbunden ist.

5. Immissionsschutz

Für die Umweltbereiche Bodenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung und Nichtionisierende Strahlung ist die 1. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung stufengerecht und komplett. Es sind folgende Hinweise anzubringen:

5.1 Nichtionisierende Strahlung

Hinweise zum Vorgehen und im Sinne einer Früherkennung von möglichen Konflikten:

- Hochspannungsleitungen sollen gemäss den Empfehlungen in der Vollzugshilfe zur Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) für Hochspannungsleitungen, Entwurf zur Erprobung vom 2007, dokumentiert werden.
- Laut Projektunterlagen soll die Kraftwerkszentrale als Schaukraftwerk gestaltet werden. Ausserdem kommt der Maschinentransformator der Kraftwerkszentrale in der Gebäudeecke zu liegen. Am nächstliegenden, für Drittpersonen (Besucher) zugänglichen Ort für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA; mutmasslich an der Gebäudeaussenwand) ist damit eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (IGW) nicht von vornherein auszuschliessen. Lösungsansätze für diesen möglichen Konflikt mit den Vorgaben der NISV sind eine günstige Platzierung und Orientierung des Transformators oder geeignete Absperrungen.

5.2 Lärm

Der Vollständigkeit halber sind betreffend Betriebsphase zwei Unzulänglichkeiten des UVB und des Pflichtenhefts zu erwähnen:

- Auf Seite 135 werden die Tag/Nacht Grenzen für die Lärmbeurteilung nach Anhang 6 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) mit 06.00 und 22.00 angegeben. Richtig sind aber 07.00 und 19.00.
- Auf Seite 135 steht richtigerweise, dass die gesetzlichen Anforderungen neben der Einhaltung der Planungswerte auch verlangen, dass Lärmemissionen soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Auf Seite 155 finden sich im Pflichtenheft aber nur noch Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte bei den nächstgelegenen Immissionsorten. Abklärungen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung fehlen.

Wir gehen davon aus, dass diese Mängel in der 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung behoben werden.

6. Forst und Jagd

6.1 Wald

Das Kapitel Wald ist materiell korrekt dargestellt. Aufgrund der beschriebenen Bauweise kann für die Beanspruchung von Waldboden eine Bewilligung für erdverlegte Leitungen (nicht forstliche Anlagen) in Aussicht gestellt werden. Das Gesuch wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von der Sicherheitsdirektion behandelt. Das Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung ist vollständig.

6.2 Naturgefahren

Der vorgesehene Standort der Zentrale liegt ausserhalb der Gefahrenzone.

Antrag 16 Die Gefährdung der übrigen oberirdischen Bauteile (Fassung; Acherlibrücke) und allfällige Schutzmassnahmen sind im Rahmen der 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung aufzuzeigen.

7. Wasserbau

Wasserbauliche Auflagen und Bedingungen werden erst nach Vorliegen des Bauprojekts formuliert. Es ist zu berücksichtigen, dass die geplanten Bauwerke (Wasserfassung, Druckleitung und Wasserrückgabe) des KW Chärstelenbach den Naturgewalten der Gewässer ausgesetzt sind. Durch den Bau und Betrieb des KW Chärstelenbach dürfen keine Nachteile für den natürlichen Wasserabfluss entstehen.

Den Unterhalt der geplanten Bauwerke hat die Gesuchstellerin zu tragen. Das geplante Bauwerk darf keine zusätzlichen Hochwasserschutzmassnahmen am Chärstelenbach verursachen.

Antrag 17 Die Druckleitung im Abschnitt Acherlibrücke-Ribital-Zentrale ist auf Volllast zu dimensionieren und so zu verlegen, dass sie den Belastungen von schweren Baumaschinen und Fahrzeugen standhält. Damit ist im Ereignisfall für die Gefahrenabwehr die Befahrbarkeit ohne Einschränkungen sichergestellt. Entsprechende Nachweise sind im Ausführungsprojekt aufzuzeigen und der Abteilung Wasserbau vorzulegen.

Antrag 18 Bei der Querung des Ribitals ist die Überdeckung der Druckleitung so zu optimieren, dass die bestehende Sohlensicherung mit Blocksteinen wieder durchgehend und im Verbund erstellt werden kann. Die Abteilung Wasserbau empfiehlt eine Überdeckung von mindestens 80 cm.

8. Natur- und Landschaftsschutz

8.1 Grundsätzliches

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt Nr. 1603 „Maderanertal – Fellital"). Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verdienen Objekte, die in einem Inventar des Bundes enthalten sind, in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung. Beim vorliegenden Inventarobjekt bedeutet dies unter anderem, dass auch der oberhalb von Schattigmatt praktisch unverbaute Lauf des Chärstelenbachs, der ein zentrales Element des BLN-Objektes darstellt, mit seiner Gewässer- und Geschiebedynamik ungeschmälert zu erhalten ist. Mit der Realisierung des Kleinwasserkraftwerks Chärstelenbach wird von dieser ungeschmälerten Erhaltung abgewichen.

Da von der ungeschmälerten Erhaltung nur abgewichen werden darf, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen, ist in einem kantonalen Gesamtkonzept aufzuzeigen, dass die zusätzliche Wasserkraftnutzung am Chärstelenbach einen wesentlichen Beitrag zur Produktion an Erneuerbarer Energie im Kanton Uri beiträgt und gleichzeitig an anderen wertvollen Gewässern auf eine Wasserkraftnutzung zugunsten deren ungeschmälerten Erhaltung sowie auf eine weitergehende Windkraftnutzung im ganzen Kantonsgebiet von Uri zugunsten des Landschaftsschutzes verzichtet wird. Der Kanton hat dazu ein Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) erarbeitet, das diesen Aspekten Rechnung trägt. Das SNEE zeigt auf, dass eine

neue Wasserkraftnutzung innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1603 grundsätzlich möglich ist. Unter der Prämisse dieses SNEE kann aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes eine Zustimmung zum Vorhaben in Aussicht gestellt werden. Die nachfolgenden Ausführungen sind deshalb unter diesem Aspekt zu betrachten.

Gegenüber dem früheren Projekt sieht das aktuelle Konzessionsgesuch eine wesentlich höhere Ausbauwassermenge vor (2.6 m^3/s gegenüber ursprünglich 0.75 – 1.2 m^3/s). Dies führt dazu, dass das Schutzgebiet insbesondere vom Frühling bis zum Herbst eine zusätzliche landschaftliche Beeinträchtigung erfährt. Eine zusätzliche Nutzung des Chärstelenbachs kann deshalb nur im Rahmen des SNEE umgesetzt werden.

8.2 Spezifische Anträge und Bemerkungen zum Bereich Natur- und Landschaftsschutz

8.2.1 Kapitel 3.3 Rahmenbedingungen (Seite 19)

Antrag 19 Die Auflistung der Rahmenbedingungen ist mit dem kantonalen Reglement über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital (RB 10.5111) zu ergänzen.

8.2.2 Kapitel 3.4.2 Kommunale Planung (Seite 21)

Wir weisen darauf hin, dass die Zentrale nicht in der Wohnzone W2A liegt, sondern gemäss aktuellem Stand der Zonenplanung neu in der Zone für öffentliche Bauten.

8.2.3 Kapitel 4.2, Relevanzmatrix (Seite 40)

Je nach Standort der Kraftwerkszentrale ist beim Umweltbereich „Kulturgüterschutz/Archäologie" allenfalls mit einer Relevanz des Bauvorhabens zu rechnen (Umgebungsschutz von geschützten Kulturobjekten).

Antrag 20 Es ist zu klären, ob allenfalls geschützte Kulturobjekte betroffen und entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen sind.

Weiter wird in der Matrix aufgeführt, dass der Umweltbereich „Kulturgüterschutz/Archäologie" irrelevant sei. Eine diesbezügliche klare Begründung fehlt aber im Bericht.

Antrag 21 Im Bericht ist die Irrelevanz des Umweltbereichs „Kulturgüterschutz/Archäologie" zu begründen. Dazu ist die zuständige Fachstelle die Abteilung Natur- und Heimatschutz beizuziehen.

Bei Grabarbeiten gilt es, den Problembereich invasive Neophyten zu beachten. Deshalb ist der Umweltbereich „umweltgefährdende Organismen" insbesondere in der Betriebsphase relevant.

Antrag 22 In der Relevanzmatrix ist der Bereich „Umweltgefährdende Organismen" als relevant festzulegen.

8.2.4 Kapitel 5.8.1 Grundlagen (Seite 108)
Für die weitere Bearbeitung ist auch der kantonale Richtplan beizuziehen.

8.2.5 Kapitel 5.8.10 Gesamtbewertung (Seite 128)
Gemäss der Gesamtbewertung führen die festgelegten Restwasserszenarien sowohl beim Szenario A wie auch beim Szenario B zu keiner landschaftlichen Beeinträchtigung. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass diese Aussage für das Szenario A wohl zutrifft, nicht aber für das Szenario B. Sowohl die Restwassermengen wie auch die Anlagenteile haben beim Szenario B zumindest für die Landschaftskammern A und B eine leichte Beeinträchtigung zur Folge.

Antrag 23 Die Abbildung 5.8-20 ist entsprechend zu korrigieren.

8.2.6 Kapitel 5.12.2 Stellungnahme der ENHK und 5.12.3 Wichtigste Fachbereiche bezogen auf das BLN-Gebiet: Zusammenfassende Beurteilung (Seite 139/140)
Was den Bereich Flora, Fauna, Lebensräume innerhalb des BLN-Gebiets betrifft (S. 140), so gilt es ergänzend zu den Aussagen im Bericht festzuhalten, dass durch die neue Druckleitung ein Sonderwaldstandort tangiert wird. Dieser heute mehrheitlich unberührte Waldabschnitt wird durch das Projekt eine Veränderung erfahren, was nicht der Zielsetzung der ungeschmälerten Erhaltung der natürlichen Lebensräume entspricht. Durch eine optimale Linienführung (Belassen der wertvollen Felsblöcke) sowie einer sachgerechten Rekultivierung des Leitungstrasse kann aber der Eingriff derart minimiert werden, dass das Vorhaben auch in diesem Bereich lediglich zu einer leichten Beeinträchtigung des BLN-Objekts führt.

Antrag 24 Der Schutz des betroffenen Sonderwaldstandorts ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen. Bei der Festlegung der definitiven Linienführung der Druckleitung sowie den Rekultivierungsarbeiten ist die Abteilung Natur- und Heimatschutz beizuziehen.

Im Fazit wird ausgesagt, dass das Schutzziel des BLN-Objekts „ungeschmälerte Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft" weitgehend gewährleistet wird. Da das Projekt eindeutig zu

einer – aufgrund der erhöhten Restwassermenge nur leichten – Beeinträchtigung führt, kann das Schutzziel der ungeschmälerten Erhaltung nicht eingehalten werden.

Antrag 25 Das Fazit auf Seite 140 ist entsprechend zu korrigieren.

8.2.7 Kapitel 7.1.2.2 Fazit (Seite 146)

Gemäss Aussage der Bauherrschaft sind die umwelttechnischen Anforderungen beim gesamten Projekt aufgrund der Lage im BLN-Gebiet sehr hoch und stetig gestiegen. Gemäss Beurteilung des Amts für Raumentwicklung trifft diese Aussage nicht zu.

8.2.8 Kapitel 8.2.1 Ausgangslage (Seite 150)

Die Massnahme „Aufwertung der Allmeinigärten in der Lägni" wird befürwortet. Die Sanierung und Instandstellung von Trockenmauern soll sanft erfolgen, das heisst, die bestehenden Trockenmauern sind zu schonen und instand zu stellen. Ein kompletter Neubau von Trockenmauern ist nicht anzustreben.

8.2.9 Kapitel 9.1.6 Flora, Fauna, Lebensräume (Seite 153)

Antrag 26 Bei der Ausarbeitung der Ersatzmassnahmen gilt es auch den Zeitpunkt für deren Realisierung festzulegen.

8.3 Stellungnahme Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Das Konzessionsgesuch für ein Kleinwasserkraftwerk am Chärstelenbach ist als leichte Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1603 zu beurteilen und entspricht der von Artikel 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung.

Antrag 27 Bei der weiteren Planung sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Der Nachweis, dass das Szenario B des Entnahme-/Restwasserregime für alle Beurteilungskriterien in die Klasse 1 fällt, ist im Rahmen der 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung zu erbringen.
- Die Druckleitung ist so weit als möglich in der bestehenden Wegtrasse zu realisieren. Die Passage des Blockschutt-Fichtenwaldes mit der Leitungstrasse ist zu vermeiden bzw. es ist aufzuzeigen, wieweit der Eingriff minimiert werden kann.
- Im Gebiet Lägni ist sicherzustellen, dass durch die Leitungstrasse der Trockenmauerbestand nicht tangiert wird.
- Die Leitungsabschnitte im offenen Wiesengelände sind fachgerecht zu rekultivieren.

- Für die Bauarbeiten des Leitungsgrabens und die Rekultivierung ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Das genaue Ausmass der nach den Optimierungen verbleibenden Beeinträchtigungen des BLN-Objekts und gestützt auf die Notwendigkeit allfälliger Ausgleichsmassnahmen nach Artikel 6 NHG können erst aufgrund der definitiven Baubewilligungsunterlagen beurteilt werden.

9. Zusammenfassende Beurteilung

Mit den Ergänzungen gemäss den formulierten Anträgen 1 bis 27 können wir dem Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung im Sinne von Artikel 8 UVPV die Genehmigung erteilen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltschutz

Benno Bühlmann, Vorsteher

Rechnung

Kopie an

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Baudirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- Amt für Energie
- Amt für Tiefbau, Abt. Wasserbau
- Amt für Forst und Jagd
- Amt für Raumentwicklung
- Natur- und Heimatschutzkommission Uri
- *Intern: ES, AI, MK, LJ, RG, DB, MW*